

## MODELL<sup>0</sup>

# SELBSTDEKLARATION DES ANBIETERS GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN (gemäss Art. 39 Abs. 3 RLCPubb/CIAP)

Art. 39 Abs. 3 RLCPubb/CIAP

Der Anbieter **Aaa von Bellinzona**

in der Erwägung, dass gemäss Art. 8 Abs. 3 der *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* vom 18. April 1999 ([SR 101](#)), Frauen und Männer gleiche Rechte haben, insbesondere das Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit,

erklärt

die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu respektieren, insbesondere wie in den folgenden Bestimmungen vorgesehen:

- *Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann* vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GIG - [SR 151.1](#)), das jede Form der Diskriminierung von Frauen und Männern in Arbeitsverhältnissen verbietet;
- Art. 11 Bst. f IVöB, der besagt, dass die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein Grundsatz ist, der bei der Auftragsvergabe beachtet werden muss;
- Art. 5 Bst. b LCPubb, der vorsieht, dass die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleistet sein muss.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Bieters)

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname)

### Allgemeine Anmerkungen:

- Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments (mit erweitertem rechtlichen Geltungsbereich gemäss Art. 110 Abs. 4 des *Schweizerisches Strafgesetzbuch* vom 21. Dezember 1937 - [SR 311.0](#)) bestätigt der Anbieter die Richtigkeit der gemachten Angaben und ist bereit, diese auf Verlangen auch zu beweisen. Zu diesem Zweck behält sich die zuständige Abteilung der kantonalen Verwaltung das Recht vor, die korrekte Anwendung des GIG zu überwachen oder überwachen zu lassen<sup>1</sup>. Der Anbieter ist sich auch bewusst, dass die falschen Angaben Gründe für den Ausschluss vom Verfahren oder den Widerruf des Zuschlags darstellen und zur Vertragsauflösung durch den Auftraggeber (Art. 25 LCPubb) und möglichen Vertragsstrafen führen können.
- Der Anbieter, der mit seiner Unterschrift auf diesem Dokument eine Falschaussage macht, unterliegt zudem den in Art. 45a und 45b LCPubb vorgesehenen Strafen, d.h. eine Busse von bis zu 20% des Auftragswertes und/oder dem Ausschluss von jedem Auftrag für eine Höchstdauer von 5 Jahren oder eine Busse von bis zu CHF 50'000.00, sowie weiteren strafrechtlichen Sanktionen.

<sup>0</sup> Die Unterschrift des Bieters ist nur auf dem editierbaren Formular in der offiziellen italienischen Version formell gültig.

<sup>1</sup> Die Einhaltung der Gesetze betrifft im Allgemeinen die Gleichstellung der Geschlechter in einer Reihe von Bereichen, wie z. B. das Verbot der Diskriminierung bei der Einstellung, der Zuweisung von Aufgaben, der Beförderung und dem beruflichen Aufstieg, dem Zugang zu Schulungen und der Entlassung. Die Achtung der Lohngleichheit ist nur ein Aspekt des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Der Bund stellt kostenlos ein Standard-Analyseinstrument (*Logib*, weitere Informationen unter [www.logib.ch](http://www.logib.ch)) zur Verfügung, mit dem der Anbieter eine Selbstkontrolle der Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere der Lohngleichheit, durchführen kann. Daher ist ein Dokument, das (auch durch *Logib*) nur Lohngleichheit feststellt, nicht geeignet, diese Selbstzertifizierung zu ersetzen. Die Beurteilung durch die zuständige Abteilung der kantonalen Verwaltung bleibt erlaubt.